

Merkblatt

Stand: März 2020

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG

Allgemeine Hinweise zur wasserrechtlichen Anzeigepflicht

1. Nach § 41 (1) HWG i.V.m. § 40 (1) AwSV ist die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der zuständigen Wasserbehörde **anzuzeigen**. In der Regel muss die Anzeige schriftlich erfolgen.
2. Die Anzeigepflicht gilt grundsätzlich für alle Anlagen, die nach § 46 (2) oder (3) AwSV **prüfpflichtig** sind (Prüfung durch Sachverständigenorganisation).
3. In den Anhängen 5 und 6 AwSV ist neben den Prüfarten und den Prüfzeitpunkten näher geregelt, welche Anlagen von der Prüfpflicht betroffen sind. Wesentliches Kriterium hierfür ist die Gefährdungsstufe der Anlage nach § 39 AwSV.
4. Die **Gefährdungsstufe** nach § 39 AwSV ergibt sich aus dem Volumen und der Wassergefährdungsklasse der Anlage.
5. Das **Volumen** zur Ermittlung der Gefährdungsstufe der Anlage ist das Nennvolumen der Anlage einschließlich aller Anlagenteile oder das Volumen, das im Betrieb maximal genutzt werden kann (§ 39 Abs. 2 AwSV).
Bei Abfüll- und Rohrleitungsanlagen ist das maßgebende Volumen der Rauminhalt,
 - der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von 10 Minuten ergibt oder
 - der sich aus dem durchschnittlichen Tagesdurchsatz ergibt,wobei der größere Wert maßgebend ist (§ 39 (4) und (7) AwSV).
6. Die Einstufung von Stoffen und Gemischen in **Wassergefährdungsklassen** (WGK) richtet sich im Wesentlichen nach Kapitel 2 AwSV (§ 3 bis § 12).
Die Entscheidung über die Einstufung und die Veröffentlichung der Entscheidung obliegt dem Umweltbundesamt (§ 6 AwSV). Das Umweltbundesamt stellt zudem im Internet eine Suchfunktion bereit, mit der die bestehenden Einstufungen wassergefährdender Stoffe ermittelt werden können.
Bei der Einstufung von **Stoffgemischen** anhand der Komponenten sind die Einzelstoffe zu benennen und die jeweiligen prozentualen Anteile anzugeben. Die Einstufung ist nachvollziehbar zu dokumentieren, sofern dies nicht bereits vom Hersteller oder Inverkehrbringer vorgenommen wurde. Die Dokumentation zur Einstufung von Stoffen in eine WGK ist der Wasserbehörde bei der wasserrechtlichen Anzeige oder auf Verlangen vorzulegen. Bei fehlender Dokumentation oder unzureichender Datenlage wird grundsätzlich von WGK 3 ausgegangen (§ 3 (4) AwSV).
7. Befinden sich in einer Anlage wassergefährdende Stoffe unterschiedlicher WGK, so ist für die Ermittlung der Gefährdungsstufe die höchste WGK maßgebend, falls der zugehörige Anteil mehr als 3% des Gehaltes der Anlage beträgt (§ 39 (10) AwSV).

8. Die Anlagen werden nach Ihrem Volumen (bei gasförmigen und festen Stoffen nach ihrer Masse) und ihrer WGK den in der folgenden Tabelle dargestellten **Gefährdungsstufen** zugeordnet:

Ermittlung der	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Rauminhalt in m ³			
≤ 0,22 m ³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m ³ oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

9. Der Anzeigepflicht unterliegen somit (beispielhaft) folgende Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen:
- unterirdische Anlagen,
 - oberirdische Anlagen mit einem Volumen von mehr als **100 m³** bei Einstufung in **WGK 1**, **1 m³** bei Einstufung in **WGK 2** und **0,22 m³** bei Einstufung in **WGK 3**.
10. Die wasserrechtliche Anzeige ist im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens im Regelfall nicht mit eingeschlossen; entsprechende Anzeigeunterlagen sind demgemäß gesondert bei der Wasserbehörde vorzulegen.
Im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 63 WHG oder eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (hier gilt das sog. Konzentrationsprinzip) ist hingegen die wasserrechtliche Anzeige grundsätzlich eingeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anlagen, die ganz oder teilweise im Erdreich eingebettet sind oder die nicht vollständig einsehbar in Bauteilen eingebettet sind, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, als unterirdisch gelten und demgemäß immer angezeigt werden müssen (vgl. § 2 (15) AwSV). Hierzu zählen z.B. auch unterflur angeordnete Rohrleitungen, Rinnen, Becken und Pumpensümpfe, auch wenn diese doppelwandig und mit automatischer Lecküberwachung ausgestattet sind.

Verwendete Abkürzungen:

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
HWG	Hessisches Wassergesetz
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung)